

Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversor- gungsleitung und ihre Benutzung (Anschluß- und Benutzungszwang)



8.4

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Oktober 1972 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hohenwestedt betreibt durch die Gemeindewerke Hohenwestedt - nachstehend „Gemeindewerke“ genannt - Wasserwerke zur dem Zweck, den Einwohnern ihres Gemeindegebietes Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

§ 2 Anschlußzwang

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung (Hauptrohr) grenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg (auch Überwegungsrecht) einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.

(2) Die Herstellung der Zuleitung (Hausanschluß) muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, beantragt werden.

(3) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues nach der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung aus-

geführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 3 Befreiung vom Anschlußzwang

(1) Eine Verpflichtung zum Anschluß besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Befreiung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Grundstückseigentümer die hygienische Unbedenklichkeit des zu verwendenden Wassers schriftlich nachweist. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit kann auch nach erfolgter Befreiung in angemessenen Abständen verlangt werden.

(3) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß auf Grund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dies binnen 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe bei den Gemeindewerken schriftlich zu beantragen.

§ 4 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Gemeindewerke haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 5 Befreiung vom Benutzer- zwang

(1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen - auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls - nicht zugemutet werden kann.

(2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies den Gemeindewerken unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Weitere Einzelheiten über die Art des Anschlusses, die Benutzung und den Maßstab für das für den Anschluß und für die Benutzung zu erhebende Entgelt regeln die „Allgemeinen Bedingungen für den Anschluß an das Wasserversorgungsnetz der Gemeindewerke Hohenwestedt und über die Abgabe von Wasser“ (Allgemeine Versorgungsbedingungen für Wasser).

§ 7

Pflichtige

Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere dinglich Berechtigte stehen Grundstückseigentümern gleich.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 25.01.1956 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 09.11.1972 (AZ.: 002-7) erteilt.

Hohenwestedt, 23.11.1972

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Budros